

Allgemeine Geschäftsbedingen der Factor Consulting Managementberatung GmbH.

(im folgenden „Factor Consulting“ genannt)

1. Geltungsbereich und Vertragsrecht

- 1.1 Factor Consulting Managementberatung GmbH erbringt Leistungen auf Basis dieser AGB's und der entsprechenden Beratungsverträge als Einzelvertrag. AGB's des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde auf seine Einkaufsbedingungen, Standardverträge oder sonst im Zusammenhang mit einem Auftrag auf diese verweist bzw. Factor Consulting diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen diesen AGB's und dem Leistungsverträgen geht der Einzelvertrag vor. Sollten mehrere Dokumente vorhanden sein, gilt folgende Reihenfolge: Einzelvertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen Factor Consulting, Anfragen und/oder Angebote des Kunden.
- 1.2 Unsere AGB's stellen für den Inhalt unserer Projektleistung neben dem Einzelvertrag die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und Factor Consulting dar. Früher getroffene, andere Vereinbarungen sowie mündliche Absprachen besitzen keine Gültigkeit; sie werden demnach durch diese AGB's und den Einzelvertrag ersetzt.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrages sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart wurden. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls unwiderruflich der Schriftform.

2 Umfang und Ausführung von Leistungen

- 2.1 Factor Consulting verpflichtet sich, Leistungen im Rahmen angemessener Anstrengungen zu erbringen. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Einzelvertrag.
- 2.2 Factor Consulting erbringt ihre Leistung nach ihrem freien Ermessen durch ihre Mitarbeiter oder Subunternehmer, d.h. das Projektteam.
- 2.3 Factor Consulting kann das Projektteam ganz oder teilweise austauschen. Die Auswechslung wird dem Kunden jeweils wenigstens drei Wochen zuvor angekündigt werden.
- 2.4 Leistungstermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie im Einzelvertrag als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 2.5 Hat Factor Consulting die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Fernmündliche sowie sonstige mündliche Auskünfte von Factor Consulting sind erst verbindlich, wenn sie von Factor Consulting schriftlich bestätigt werden.

3 Mitwirkungspflichten

- 3.1 Die von Factor Consulting zu erbringende Projektarbeit erfordern als wesentliche Vertragspflicht eine weitgehende Unterstützung und Kooperation des Kunden. Daher stellt der Kunde unentgeltlich und zeitgerecht alle erforderlichen Mittel zur Verfügung, die Factor Consulting braucht, um ihre Leistung zu erbringen. Hierzu gehören u.a. Büroräume beim Kunden, ein schneller Internetzugang (xDSL), Farbdrucker und Telekommunikationsanlagen einschließlich Telefon und Telefax, sowie alle erforderlichen Informationen und Unterlagen unter Nennung der maßgeblichen Ansprechpartner.
- 3.2 Der Kunde wird Factor Consulting jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen, insbesondere Unterlagen zur Verfügung stellen und eigene Mitarbeiter zur Auskunftserteilung anweisen. Er wird Factor Consulting von allen für eine wirkungsvolle Leistungserbringung bedeutsamen Umständen unaufgefordert Kenntnis geben.
- 3.3 Auf Verlangen von Factor Consulting wird der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie der von ihm erteilten Informationen schriftlich bestätigen.
- 3.4 Erbringt der Kunde eine seiner Mitwirkungsleistungen nicht vereinbarungsgemäß oder hält er die vereinbarten Organisationsrichtlinien nicht ein, so gehen die daraus entstehenden Folgen, wie beispielsweise zusätzliche Leistungen und Verzögerungen, zu Lasten des Kunden. Factor Consulting kann den erbrachten Mehraufwand dem Kunden in Rechnung stellen. Alle hier aufgeführten Mitwirkungspflichten sind wesentliche Hauptpflichten des Kunden und werden als solche vereinbart.

4 Abnahme

- 4.1 Der Kunde wird die von Factor Consulting erbrachten Werkleistungen nach Übergabe auf ihre Übereinstimmung mit der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Spezifikation unter den vereinbarten Bedingungen unverzüglich überprüfen und bei Vertragsgemäßheit die Ware abnehmen. Factor Consulting ist berechtigt, nach Arbeitsfortschritt Teilabnahmen zu verlangen. Unwesentliche Abweichungen der Werkleistungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Verletzt der Kunde seine Überprüfungs- und damit seine Mängelrügepflicht, gilt die Leistung als abgenommen.

5 Projekthonorar

- 5.1 Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, berechnet sich das Projekthonorar nach der Standardpreisliste von Factor Consulting. Das Honorar ist sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Bei Bedarf werden Teilleistungen in Rechnung gestellt. Reisezeiten gelten als Projektzeiten und sind voll zu vergüten.
- 5.2 Zusätzlich zu dem Beratungshonorar wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 15% der Honorarsumme (zzgl. MwSt.) berechnet, die alle anfallenden Nebenkosten wie Reisen, Übernachtungen, Support (Schreibkräfte) sowie Telefon- und Materialkosten beinhaltet. Etwaige Leistungen Dritter werden gesondert verrechnet.
- 5.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und aller sonstigen anfallenden Steuern und Abgaben.

6 Gewährleistung

- 6.1 Factor Consulting gewährleistet, dass die Projektarbeit mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht durch angemessen qualifiziertes Personal durchgeführt wird.
- 6.2 Bei Übergabe der Leistungen sind diese auf Mängel zu überprüfen und diese gegebenenfalls schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. Bei der Geltendmachung hat der Kunde zu jedem Zeitpunkt den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Die gerichtliche Geltendmachung seines Rechtes auf Gewährleistung muss innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe erfolgen.
- 6.3 Sollte die Pflicht von Factor Consulting zur Gewährleistung festgestellt werden, so wird Factor Consulting die Leistung nachbessern. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreib- oder Rechenfehler oder formale Mängel, können jederzeit von Factor Consulting berichtigt werden. Alle anderen Gewährleistungsbehelfe (Preisminderung, Wandlung) werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde wird Factor Consulting im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln von Leistungen unterstützen.
- 6.4 Es werden keine Garantien hinsichtlich der von Factor Consulting zu erbringenden Leistung gegeben.

7 Haftung

- 7.1 Factor Consulting haftet dem Kunden für entstandenen Schaden nur insoweit, als Factor Consulting Vorsatz oder krassgrobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung für entgangenen Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Haftung von Factor Consulting für mittelbare Schäden sowie für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche.
- 7.2 Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Factor Consulting müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Schadenseintritt geltend gemacht werden. Der Beweis des Schadens sowie des Verschuldens seitens Factor Consulting obliegt dem Kunden. Sollte Factor Consulting zum Ersatz des Schadens aufgrund einer durch Factor Consulting mangelhaft erbrachten Leistung herangezogen werden, so wird Factor Consulting nachbessern.

8 Abwerbung von Personal

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, aktive Abwerbung von Mitarbeitern von Factor Consulting zu unterlassen. Für den Fall einer Verletzung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer (verschuldensunabhängigen) Vertragsstrafe in Höhe von einem Bruttogehalt des betroffenen Mitarbeiters inkl. Prämien und sonstiger Zahlungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Einstellung oder Beschäftigung durch eine dritte Partei vornehmen lassen sollte.

9 Vertraulichkeit

- 9.1 Die Parteien haben vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie keinen Dritten gegenüber zu offenbaren. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch gegenüber eingeschalteten dritten Parteien und deren Mitarbeitern.
- 9.2 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, a) solange und soweit die vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Vertragsparteien zu vertreten hat oder b) einer Vertragspartei von einem Dritten Rechtmäßigerweise ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder c) vom Kunden nachweislich unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen entwickelt worden sind oder d) von der überlassenden Vertragspartei zuvor schriftlich zur Bekanntmachung freigegeben wurden.
- Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien, sind alle in diesem Zusammenhang übergebenen vertraulichen Informationen an die andere Vertragspartei zurückzugeben oder auf Verlangen nachweislich zu vernichten.
- 9.3 Nach erfolgtem Ausgleich der Ansprüche aus dem Leistungsvertrag werden auf Verlangen des Kunden etwaige Unterlagen inkl. aller Kopien durch Factor Consulting vernichtet. Dies gilt nicht für vertragsrelevante Unterlagen und Korrespondenz.

10 Vertragsbeendigung

- 10.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sollten wesentliche Vereinbarungen verletzt werden und nach erfolgter Abmahnung diese nicht innerhalb von 30 Tagen behoben sein, kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden.
- 10.2 Im Falle der vorzeitigen Kündigung seitens Factor Consulting bleibt der Anspruch auf Vergütung in vollem Umfang erhalten. Die gesamte Vergütung wird mit Wirksamwerden der Kündigung fällig, ohne dass eine Anrechnung ersparter Aufwendungen oder anderweitig erzielter oder erzielter Einkünfte stattfindet.
- 10.3 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Kunden entfällt der Anspruch von Factor Consulting auf die Vergütung teilweise, und zwar im Verhältnis des vom Wirksamwerden der Kündigung bis zum Endtermin noch fehlenden Zeitraumes der gesamten planmäßigen Vertragsdauer. Eine bereits gezahlte Vergütung kann aufgrund dieser Vorschrift nicht zurückgefordert werden. Diese Bestimmungen lassen die Ansprüche der kündigenden Partei auf Schadenersatz unberührt.
- 10.4 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, falls über die andere Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgelehnt wird oder die andere Partei ihr Geschäft aufgibt, eine außerinsolvenzrechtliche Geschäftsabwicklung betreibt oder nicht mehr imstande ist, den ihr aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- 10.5 Factor Consulting kann diesen Vertrag kündigen, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Punkt 3., nach Mahnung von Factor Consulting ganz oder teilweise nicht nachkommt oder wenn der Kunde mit einer Zahlung vierzehn (14) Tage im Rückstand ist und unter Setzung einer angemessenen Frist nach einer schriftlichen Mahnung noch nicht vollständig bezahlt hat.
- 10.6 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11 Sonstige Vereinbarungen

- 11.1 Es ist Factor Consulting gestattet, bei der Leistungserbringung angewandte oder gewonnene Erkenntnisse, soweit sie sich nicht spezifisch auf die Verhältnisse des Kunden beziehen, anonymisiert auch anderweitig zu verwenden.
- 11.2 Der Kunde wird Erkenntnisse, die er durch die Leistungserbringung von Factor Consulting gewonnen hat, nicht ohne die vorherige Zustimmung von Factor Consulting Dritten zugänglich machen, weder namentlich noch im Zuge einer Dritten gegenüber zu erbringenden Tätigkeit.
- 11.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag mit befreiender Wirkung für eine Partei ist nur mit Zustimmung der anderen Partei zulässig.
- 11.4 Der Kunde gestattet Factor Consulting, auf den grundsätzlichen Gegenstand ihrer Tätigkeit für den Kunden öffentlich als Referenz hinzuweisen.
- 11.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Leopoldsdorf, Jänner 2007.